

Art. 5 der Richtlinie 2001/29, namentlich sein Abs. 3 Buchst. o, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der eine Rundfunksendung über eine Gemeinschaftsantennenanlage, an die nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind, nicht aufgrund des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe der Erlaubnis des Urhebers bedarf, entgegensteht und dass die betreffende Regelung daher im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie zur Anwendung kommen muss, was vom vorlegenden Gericht zu überprüfen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 20.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 16. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Torino — Italien) — Bimotor SpA/Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale II di Torino

(Rechtssache C-211/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Nationale Regelung, die einen festen Höchstbetrag vorsieht, auf den die Erstattung oder Verrechnung des Mehrwertsteuerguthabens oder -überschusses beschränkt ist)

(2017/C 151/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Provinciale di Torino

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bimotor SpA

Beklagte: Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale II di Torino

Tenor

Art. 183 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Verrechnung bestimmter Steuerschulden mit Mehrwertsteuerguthaben für jeden Besteuerungszeitraum auf einen festgelegten Höchstbetrag beschränkt, nicht entgegensteht, sofern im innerstaatlichen Recht in jedem Fall vorgesehen ist, dass der Steuerpflichtige das gesamte Mehrwertsteuerguthaben binnen einer angemessenen Frist zurückfordern kann.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 11.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — FlibTravel International SA, Leonard Travel International SA/AAL Renting SA u. a.

(Rechtssache C-253/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 96 AEUV — Anwendbarkeit — Nationale Regelung, die es Taxidiensten untersagt, individuelle Sitzplätze zur Verfügung zu stellen — Nationale Regelung, die es Taxidiensten untersagt, ihr Fahrtziel im Voraus festzulegen — Nationale Regelung, die es Taxidiensten untersagt, Kunden anzusprechen)

(2017/C 151/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles